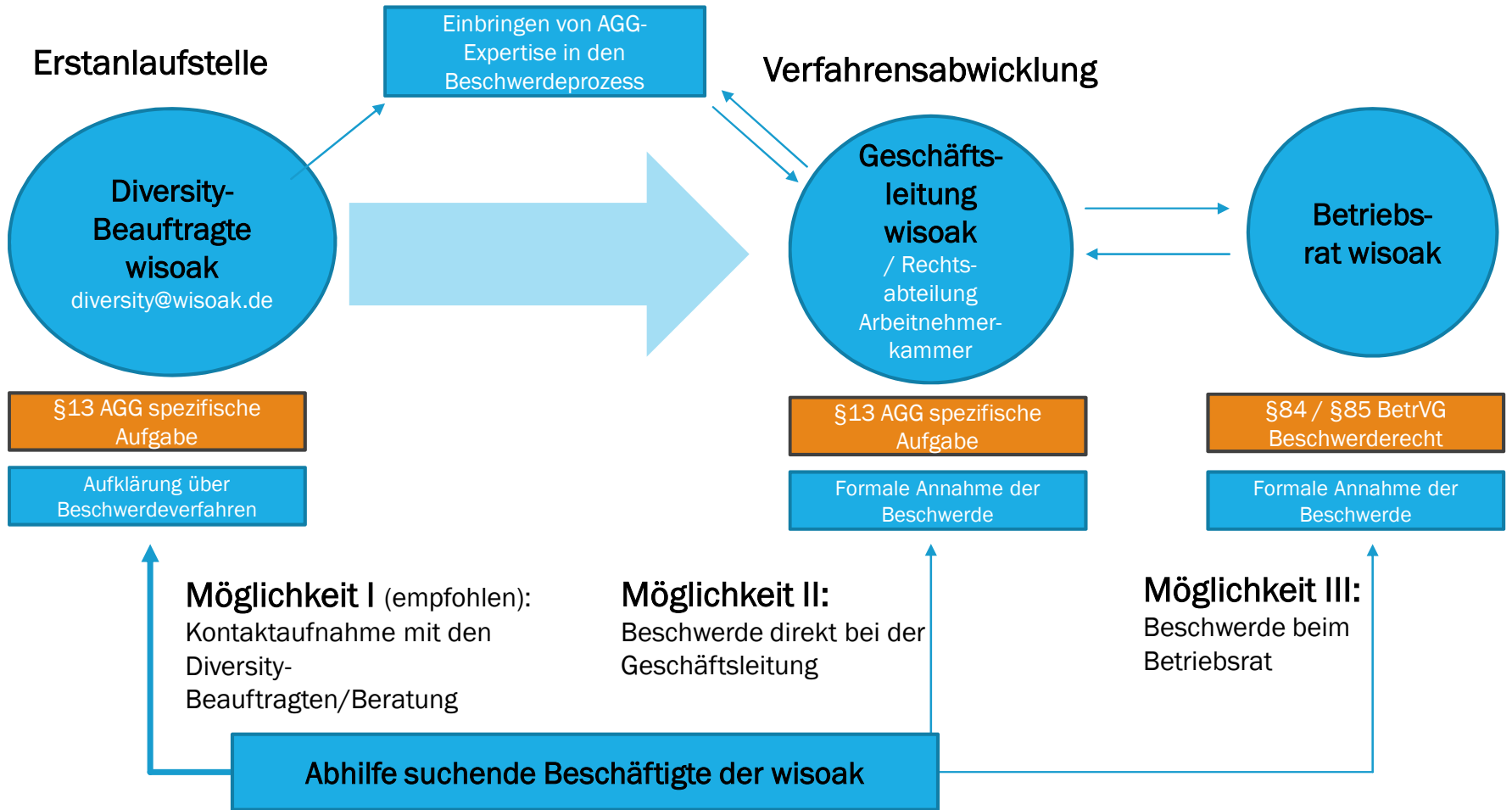


Beschwerdewege in der wisoak (nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz **AGG** von 2006)



AGG §13

(1) Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den **zuständigen Stellen** des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes **benachteiligt fühlen**. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

(2) Die Rechte der **Arbeitnehmervertretungen** bleiben unberührt.